

HINWEIS

2024/14-II

13. November 2025

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023² hinsichtlich der Mitteilung zur erhöhten Vergütung bei Volleinspeisanlagen („Volleinspeisungsbonus“):

- 1. Um dem Textformerfordernis zu genügen, müssen die Voraussetzungen aus § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³ erfüllt werden. Dazu muss die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen, aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Auch ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular kann der Textform genügen (s. Abschnitt 2.1.1 f.). Der Netzbetreiber kann für die Erfüllung der Textform nicht die Nutzung eines von ihm vorgegebenen Formblatts verlangen (s. Abschnitt 2.1.3).**
- 2. Für Bestandsanlagen muss die Mitteilung grundsätzlich vor dem 1. Dezember, spätestens also am 30. November, erfolgen, um im darauffolgenden Jahr den Volleinspeisungsbonus erhalten zu können (s. Abschnitt 2.2.1).**
- 3. Für Neuanlagen hat die Mitteilung spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erfolgen, wobei eine Mitteilung im Vorjahr unschädlich ist. Sie ist demnach abweichend von der Bestandsanlagenregelung nicht an die Frist des 30. November gebunden. Der anzulegende Wert erhöht sich bei einer Mitteilung vor der Inbetriebnahme der Neuanlage nicht erst ab dem**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

³Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änderung anderer Gesetze v. 17.07.2025 (BGBl. I Nr. 163).

nachfolgenden Kalenderjahr, sondern bereits ab Inbetriebnahme (s. Abschnitt 2.2.2).

4. Die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend (s. Abschnitt 2.3.3).
5. Ausreichend ist hingegen die Mitteilung, dass Anlagenbetreibende den gesamten in einem Kalenderjahr oder mehreren Kalenderjahren erzeugten Strom einspeisen werden (s. Abschnitt 2.3.2).
6. § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 schreibt nicht vor, dass die Mitteilung jährlich wiederholt werden muss. Sie kann für ein Kalenderjahr, für mehrere bestimmte Kalenderjahre oder auf unbestimmte Zeit erfolgen (s. Abschnitt 2.4).
7. Die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen an die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 ist, dass für das jeweilige Kalenderjahr kein Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus besteht. Stattdessen bemisst sich in diesen Fällen der jeweils anzulegende Wert nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 (s. Abschnitt 2.5).
8. Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende über die gesetzlichen Anforderungen für den Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 zu informieren oder auf diesen hinzuweisen. Anlagenbetreibende sind selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweiligen Vergütungsvoraussetzungen zu informieren und sicherzustellen, dass diese erfüllt werden (s. Abschnitt 2.6).

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieser Hinweis ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁴ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen.

⁴Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

Gliederung

1 Einleitung des Verfahrens	3
2 Herleitung	5
2.1 Textformerfordernis	6
2.1.1 Wortlaut	6
2.1.2 Systematik	7
2.1.3 Sinn und Zweck	8
2.2 Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen	8
2.2.1 Frist für Bestandsanlagen	9
2.2.2 Frist für Neuanlagen	9
2.3 Inhalt der Mitteilung	10
2.3.1 Wortlaut	10
2.3.2 Anforderung an den Inhalt der Mitteilung	11
2.3.3 Messkonzept „Volleinspeisung“ nicht ausreichend	12
2.4 Keine jährliche Mitteilung	13
2.4.1 Wortlaut	14
2.4.2 Systematik	14
2.4.3 Genese	15
2.4.4 Sinn und Zweck	16
2.5 Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung	17
2.6 Keine Hinweispflicht der Netzbetreiber	17
2.7 Rat zur Praxis	19

1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat am 23. Juli 2025 durch ihre Mitglieder Krumrey, Roscher und Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Wie ist die erhöhte Volleinspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen? Insbesondere:
 - (a) Wann ist dem Textformerfordernis Genüge getan?
 - (b) Wie ist die Fristenregelung für Neu- und Bestandsanlagen zu verstehen?
 - (c) Was muss (mindestens) Inhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber sein?
 - (d) Muss jedes Jahr aufs Neue eine Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen?
2. Gibt es eine Hinweispflicht des Netzbetreibers auf die Regelung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 bzw. die besonderen Anforderungen zur Beanspruchung der Volleinspeisevergütung?

- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen zahlreiche an die Clearingstelle gerichtete Anfragen sowie Anregungen, zur Auslegung von § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023⁵ ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und wie oft die Mitteilung an den Netzbetreiber zu erfolgen habe, um die Voraussetzungen für die Auszahlung des Bonus bei Volleinspeiseanlagen zu erfüllen.
- 4 Zudem bemängeln Anlagenbetreibende, dass ihre Netzbetreiber sie nicht rechtzeitig auf die besondere Mitteilungspflicht zur Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus hingewiesen haben.
- 5 Für Solaranlagen war es bisher unüblich im EEG, dass eine frist- und formgerechte Mitteilung und eine Bindung an eine Art der Einspeisung für mindestens ein Kalenderjahr zu erfolgen hat, um einen Bonus zu erhalten.
- 6 Folge der gesetzlichen Einführung des Volleinspeisungsbonus ist es, dass es nun zwei Arten der gesetzlichen Einspeisevergütung für Solaranlagen, die den gesamten in ihnen erzeugten Strom ins Netz einspeisen, gibt.⁶ Die Grundvergütung lässt weiterhin die un-

⁵Die Ergebnisse dieses Hinweises sind auf den insoweit gleichlautenden § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG 2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021>, übertragbar.

⁶Bei der geförderten Direktvermarktung kann ebenfalls der Volleinspeisungsbonus in die Marktprämie mit einfließen.

terjährige Umstellung auf die Überschusseinspeisung zu, wohingegen die Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus Anlagenbetreibende für mindestens ein gesamtes Kalenderjahr daran bindet, voll einzuspeisen.

- 7 Daher ist eine grundsätzliche rechtliche Bewertung der Regelung zum Volleinspeisungsbonus angezeigt.
- 8 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerfO)⁷ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 5. September 2025 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahmen des Renergie Allgäu e.V. (im Folgenden: Renergie), des Solarenergie Fördervereins Deutschland e.V. (im Folgenden: SFV) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Folgenden: BDEW) sind fristgemäß eingegangen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) ist verfristet eingegangen, aber teilweise inhaltsgleich mit der des SFV.⁸ Alle Stellungnahmen wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.
- 9 Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Wolter erstellt.⁹

2 Herleitung

- 10 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 lautet:

„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert...“¹⁰

- 11 Die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Mitteilung der Anlagenbetreibenden an

⁷In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

⁸Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2024/14-II> abrufbar.

⁹Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2024/14-II> abrufbar.

¹⁰Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

ihre jeweiligen Netzbetreiber zur Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 sind u. a. die Einhaltung der Textform (s. Abschnitt 2.1) und die Wahrung der Fristen (s. Abschnitt 2.2). Zudem sind inhaltliche Mindestanforderungen zu beachten (s. Abschnitt 2.3). Einer jährlichen Mitteilung bedarf es nach dem EEG nicht (s. Abschnitt 2.4).

- 12 Rechtsfolge einer nicht erfolgten bzw. unvollständigen Mitteilung (s. Abschnitt 2.5) ist, dass für das jeweilige Kalenderjahr kein Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus besteht. Netzbetreiber trifft keine Pflicht, Anlagenbetreibende auf die gesetzlichen Anforderungen hinzuweisen (s. Abschnitt 2.6). Ein Beispieltext für die Formulierung der Mitteilung an den Netzbetreiber kann dem Rat zur Praxis (s. Abschnitt 2.7) entnommen werden.

2.1 Textformerfordernis

- 13 Um dem Textformerfordernis zu genügen, müssen die Voraussetzungen aus § 126b BGB erfüllt werden. Dazu muss die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen, aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Auch ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular kann der Textform genügen (s. Abschnitt 2.1.1 sowie 2.1.2).
- 14 Der Netzbetreiber kann für die Erfüllung der Textform nicht die Nutzung eines von ihm vorgegebenen Formblatts verlangen (s. Abschnitt 2.1.3).

2.1.1 Wortlaut

- 15 Das EEG fordert zur Inanspruchnahme des Volleinspeisungsbonus eine Mitteilung des Anlagenbetreibenden *in Textform* an den Netzbetreiber, § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023.
- 16 Die Textform ist im BGB geregelt und hier heranzuziehen. § 126b BGB lautet:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

- 17 Demnach hat die Mitteilung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, sie muss aufbewahr- oder abspeicherbar sein und es muss nachvollziehbar sein, von wem sie stammt. Eine mündliche Erklärung (z. B. per Telefonanruf) ist nicht ausreichend; eine (eigenhändige) Unterschrift – wie in der strengeren Schriftform – ist nicht erforderlich.¹¹
- 18 So kann bereits dem Wortlaut nach ein Kreuz auf einem (elektronischen) Formular der Textform genügen, wenn auch die Person genannt ist, die das Kreuz gesetzt hat.
- 19 Auch Dritte, beispielsweise ein Installateur oder eine Projektiererin, können in stellvertretender Funktion gem. §§ 164 ff. BGB für Anlagenbetreibende die Mitteilung an den Netzbetreiber abgeben.¹²

2.1.2 Systematik

- 20 Im EEG taucht das Textformerfordernis nur an wenigen anderen Stellen des Gesetzes auf. In § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 ist geregelt, dass ein Messstellenbetreiber „gegenüber dem Anlagenbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt“.
- 21 Zudem ist in § 100 Abs. 19 Satz 2 EEG 2023 geregelt, dass eine abweichende Fristenregelung anwendbar ist, wenn Bieter für Zuschläge bzgl. Windenergie an Land dies in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt haben.
- 22 Auch § 100 Abs. 36 EEG 2023 regelt eine ähnliche abweichende Anwendbarkeit einer Norm, wenn Bieter für Zuschläge von Biomethananlagen dies in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklären.
- 23 Zahlreiche weitere im EEG geregelten Mitteilungen sind nicht an die Textform gebunden.
- 24 Die Anforderungen an die Textform sind im Vergleich zur Schriftform in § 125 BGB gering. Es ist insbesondere keine Unterschrift des Erklärenden erforderlich. So können auch E-Mails, SMS und Chat-Nachrichten sowie maschinell erstellte Briefe das Textfor-

¹¹ *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar BGB, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 1 sowie *Dörner* in: Schulze (Hrsg.), HK-BGB, 12. Auflage 2024, § 126b Rn. 1, zudem *Wendtland* in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 75. Aufl. 2025, § 126b Rn. 4.

¹² Vgl. *Einsele* in: Münchener Kommentar, BGB, 8. Aufl. 2018, § 126b Rn. 7 sowie *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar BGB, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 4, § 126 Rn. 9.

merfordernis erfüllen, soweit der Name der Erklärenden in der Mitteilung (bspw. im Briefkopf oder in der E-Mail-Signatur) genannt ist.¹³

- 25 Auch von der elektronischen Form nach § 126a BGB ist die Textform zu unterscheiden. Insbesondere ist eine elektronische Signatur für das Textformerfordernis entbehrlich.
- 26 Elektronische Speichermedien wie USB-Sticks, Festplatten oder Speicherkarten erfüllen das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers für die Textform.¹⁴

2.1.3 Sinn und Zweck

- 27 Die Textform dient Dokumentationszwecken.¹⁵
- 28 Für Netzbetreiber soll durch die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 dokumentierbar sein, dass der Volleinspeisungsbonus von Anlagenbetreibenden form- und fristgerecht verlangt wurde und er in der Folge den Volleinspeisungsbonus auszahlen durfte sowie bei Pflichtverstößen gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 Strafzahlungen einfordern darf. Gleichermäßen dient die Mitteilung dem Anlagenbetreibenden als Nachweis, dass er frist- und formgerecht seinen Wunsch auf Auszahlung des Volleinspeisungsbonus mitgeteilt hat.
- 29 Eine Bindung an ein bestimmtes Datenformat schreibt die Textform nicht vor. Netzbetreiber können bspw. nicht aus dem EEG heraus die Nutzung eines hauseigenen Formulars mit Verweis auf § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 fordern. Solange die Kriterien der Textform – wie in Abschnitt 2.1.1 beschrieben – erfüllt sind, steht es Anlagenbetreibenden frei, dem Netzbetreiber die Mitteilung bspw. auch per E-Mail oder Brief zukommen zu lassen, soweit sich die zwingende Nutzung von Formularvorgaben nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

2.2 Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen

- 30 Wie die Fristenregelung für Bestands- und Neuanlagen zu verstehen ist, ergibt sich aus Wortlaut, Gesetzesbegründung sowie Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023.

¹³ *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar BGB, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 4 sowie *Junker* in: Vieweg (Hrsg.), jurisPK-BGB Band 1, 9. Aufl. 2020, § 126b Rn. 18, zudem *Wendtland* in: Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 75. Aufl. 2025, § 126b Rn. 4, 6, 8.

¹⁴ *Ellenberger* in: Grüneberg (Hrsg.), Beckscher Kurzkommentar BGB, 83. Aufl. 2024, § 126b Rn. 3 sowie *Dörner* in: Schulze (Hrsg.), HK-BGB, 12. Auflage 2024, § 126b Rn. 4, zudem *Junker* in: Vieweg (Hrsg.), jurisPK-BGB Band 1, 9. Aufl. 2020, § 126b Rn. 25.

¹⁵ *Einsele*, in: Münchener Kommentar BGB, 8. Aufl. 2018, § 125 Rn. 5 sowie *Wendtland*, in: BeckOK BGB, 75. Aufl., § 126b Rn. 1 sowie *Dörner* in: Schulze (Hrsg.), HK-BGB, 12. Auflage 2024, § 126b Rn. 1, zudem *Junker* in: Vieweg (Hrsg.), jurisPK-BGB Band 1, 9. Aufl. 2020, § 126b Rn. 4.

2.2.1 Frist für Bestandsanlagen

- 31 Die Mitteilung an den Netzbetreiber hat bei Bestandsanlagen¹⁶ „vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“, also spätestens am 30. November zu erfolgen, um für das darauffolgende Jahr einen Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus geltend machen zu können.¹⁷
- 32 Dem Netzbetreiber wird damit grundsätzlich eine Vorlaufzeit von einem Kalendermonat für die Umstellung der Abschlagszahlungen eingeräumt.¹⁸

2.2.2 Frist für Neuanlagen

- 33 Für Neuanlagen hat die Mitteilung spätestens im Jahr der Inbetriebnahme *vor Inbetriebnahme* der jeweiligen Anlage zu erfolgen, wobei eine Mitteilung im Vorjahr unschädlich ist.¹⁹ Sie ist demnach abweichend von der Bestandsanlagenregelung nicht an die Frist des 30. November gebunden. Dabei wird für Neuanlagen eine ggf. kürzere Vorlaufzeit für den Netzbetreiber in Kauf genommen, um die Abschlagszahlungen zu veranlassen.²⁰
- 34 Der anzulegende Wert erhöht sich bei einer Mitteilung vor der Inbetriebnahme der Anlage nicht erst ab dem nachfolgenden Kalenderjahr, sondern bereits ab Inbetriebnahme. Die besondere Fristenregelung für neu in Betrieb genommene Anlagen liefe ansonsten leer.
- 35 Soweit bei Neuanlagen im Jahr der Inbetriebnahme keine Mitteilung vor der Inbetriebnahme erfolgt ist, ist sie sodann – auch noch im Inbetriebnahmejahr – hinsichtlich der Frist wie unter Abschnitt 2.2.1 beschrieben zu behandeln. So ist „im Übrigen“ in Bezug auf Neuanlagen so zu verstehen, dass, wenn die Mitteilung nicht schon vor der Inbetriebnahme erfolgt ist, sie noch vor dem 1. Dezember des Inbetriebnahmejahres für das Folgejahr – allerdings nicht mehr für das Inbetriebnahmejahr selbst – erfolgen kann.
- 36 Auch wenn die Inbetriebnahme zwischen dem 1. und 31. Dezember erfolgt ist, kann durch die Mitteilung vor Inbetriebnahme der Volleinspeisungsbonus ab Inbetriebnahme

¹⁶Bestandsanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 29.07.2022 und einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW sowie Bestandsanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2023 und einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW – ggf. unter Beachtung der Ausschreibungspflicht ab 750 kW – sind berechtigt, den Volleinspeisungsbonus zu beziehen.

¹⁷Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 8.

¹⁸Vgl. BT-Drs. 20/1630, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 197.

¹⁹Bei einer Inbetriebnahme im Januar kann die Mitteilung beispielsweise auch im Dezember des Vorjahres erfolgen.

²⁰Die Fristen aus § 21c EEG 2023 gelten insoweit nicht für die Mitteilung zur erhöhten Vergütung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023, da es sich dabei nicht um eine Zuordnung nach § 21c EEG 2023 handelt.

me und auch für das Folgejahr bezogen werden.²¹ Denn die besondere Regelung für neu in Betrieb genommene Anlagen sieht für Neuanlagen vor, von der *Inbetriebnahme* an von der erhöhten Vergütung zu profitieren. Die Auslegung, dass die Frist für das Folgejahr dann bereits abgelaufen sei und der Volleinspeisungsbonus erst wieder im zweiten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme gezahlt werden könne, ist abzulehnen. Denn die Frist vor dem 1. Dezember ist nur auf Bestandsanlagen anzuwenden.

2.3 Inhalt der Mitteilung

- 37 Der Gesetzgeber verlangt nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023, dass Anlagenbetreibende dem Netzbetreiber zumindest konkludent ihre Absicht mitteilen, für ein Kalenderjahr tatsächlich voll einzuspeisen. Die alleinige Mitteilung von Anlagenbetreibenden an den Netzbetreiber, dass die Anlage mit dem *Messkonzept* „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend, um die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen (vgl. Rn. 50 f.).²²
- 38 Inhaltlich ausreichend ist hingegen die Mitteilung, dass Anlagenbetreibende den *gesamten* in einem Kalenderjahr oder mehreren Kalenderjahren *erzeugten Strom einspeisen werden*.²³ Enthält die Mitteilung keine zeitliche Befristung auf bestimmte Kalenderjahre, gilt sie bis zur Abgabe einer anderslautenden Mitteilung.²⁴

2.3.1 Wortlaut

- 39 Für den Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus ergeben sich aus § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 zwei Voraussetzungen. Anlagenbetreibende müssen

1. den gesamten Strom – bis auf den von der Norm ausgenommenen Strom – eines Kalenderjahres eingespeist haben („eingespeist... hat“) und

²¹ Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 9.

²² Ebenso Stellungnahme des *BDEW*, S. 9. Anderer Auffassung Stellungnahme des *SFV*, S. 3 sowie Stellungnahme der *Reenergie*, S. 1.

²³ Zwar kommt auch bei der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 in Betracht, dass der gesamte Strom eingespeist wird. Bei der Zuordnung einer Anlage zur sonstigen Direktvermarktung kann jedoch von den Anlagenbetreibenden keine Förderung in Anspruch genommen werden. Insoweit lassen sich Zuordnungen zur sonstigen Direktvermarktung jedenfalls anhand der weiteren Umstände der Zuordnung von Zuordnungen zur Marktprämie oder zur Einspeisevergütung (§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2023) abgrenzen.

²⁴ Den Stellungnahmen von *SFV*, S. 1 f. und *BNetzA* S. 1 f. war insoweit zuzustimmen, als dass die Formulierung im Hinweisentwurf v. 23.07.2025 als über den Wortlaut hinausgehend aufgefasst werden konnte. Entsprechend wurde der Hinweistext angepasst. Anderer Auffassung die Stellungnahme des *BDEW*, S. 10 f., die einen erkennbaren Rechtsbindungswillen des Anlagenbetreibers fordert.

2. „dies“ dem Netzbetreiber – spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. Abschnitt 2.2) – mitgeteilt haben („mitgeteilt hat“).

- 40 Zu 1.: Der Anspruch entsteht erst dann, wenn das jeweilige Kalenderjahr abgelaufen ist und der gesamte Strom – bis auf den ausdrücklich ausgenommenen Strom – auch tatsächlich eingespeist worden ist. Dennoch haben Netzbetreiber bereits vorab gemäß § 26 EEG 2023 monatlich auf die zu erwartenden Zahlungen angemessene Abschläge zu leisten. Die Abschläge müssen entsprechend höher ausfallen als bei solchen Volleinspeiseanlagen, die nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 vergütet werden.
- 41 Zu 2.: „Dies“ muss der Anlagenbetreibende dem Netzbetreiber vorab mitgeteilt haben. Die Mitteilung kann für mehrere bestimmte oder unbestimmte Jahre erfolgen oder bis zum Ende der Vergütungsdauer der Anlage. Unbenommen bleibt es dem Anlagenbetreibenden, bis zum 30. November eines jeden Jahres innerhalb des Vergütungszeitraums seiner Anlage eine anderslautende Mitteilung mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres abzugeben.

2.3.2 Anforderung an den Inhalt der Mitteilung

- 42 „Dies“ bedeutet die Absicht des Anlagenbetreibenden, tatsächlich für das jeweilige Kalenderjahr allen erzeugten Strom gegen die in § 42 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vorgesehene Vergütung einzuspeisen²⁵ – und nicht z.B. den Strom in der sonstigen Direktvermarktung zu vertreiben.
- 43 Die Information, dass die Anlage technisch gesehen als Volleinspeiseanlage verschaltet ist (*Messkonzept* Volleinspeisung), ist eine hiermit inhaltlich nicht gleichbedeutende Erklärung (s. Abschnitt 2.3.3).
- 44 Der genaue Wortlaut der Erklärung muss nicht zwingend dem Wortlaut der Norm entsprechen.
- 45 Die Erklärung ist – gleichgültig, ob sie eine Willenserklärung oder eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung darstellt, – nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB auszulegen.²⁶ So können Anlagenbetreibende dem Netzbetreiber beispielsweise auch mitteilen, dass

²⁵Siehe auch BT-Drs. 20/1630, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 197.

²⁶Auf rechtsgeschäftsähnliche Handlungen sind die Regelungen zur Auslegung von Willenserklärungen der §§ 133, 157 BGB entsprechend anzuwenden vgl. *BGH*, Urt. v. 14.10.1994 – V ZR 196/93, Rn. 8, NJW 1995, 45-47 sowie *Reichold* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), *jurisPK-BGB*, 10. Aufl., § 133 BGB, Rn. 2., *Wendtland* in: Hau/Poseck (Hrsg.), *BeckOK BGB*, 75. Aufl. 2025, § 133 Rn. 16, zudem *Dörner* in: Schulze (Hrsg.), *HK-BGB*, § 133 Rn. 2.

sie den Volleinspeisungsbonus in Anspruch nehmen wollen, statt mitzuteilen, dass sie den gesamten Strom einspeisen wollen.

46 Inhaltlich hinreichend eindeutig sind beispielhafte Mitteilungen wie:

1. „Ich möchte den Volleinspeisungsbonus beziehen.“
2. „Ich speise für die gesamte Vergütungsdauer allen Strom aus meiner Anlage ein.“
3. „Ich möchte ab 2027 die erhöhte Vergütung für Volleinspeisung erhalten.“

47 Auch kann sich die Mitteilung aus mehreren, unabhängig voneinander abgegebenen Erklärungen des Anlagenbetreibenden zusammensetzen. Netzbetreiber sind daher angehalten, sich im Zweifel ein Gesamtbild von den Aussagen des Anlagenbetreibenden zu machen.²⁷

48 Auch ein Kreuz vor dem Stichwort „Volleinspeisung“ auf einem (Online-)Formular kann der Mitteilung inhaltlich gerecht werden, wenn es z.B. in Abgrenzung zur Grundvergütung oder konkret in den Kontext der Bonuszahlung eingebettet ist.

49 In jedem Kalenderjahr kann bis einschließlich 30. November eine neue, anderslautende Mitteilung, mit Wirkung ab dem Folgejahr abgegeben werden.

2.3.3 Messkonzept „Volleinspeisung“ nicht ausreichend

50 Die alleinige Mitteilung, dass die Anlage mit dem *Messkonzept* „Volleinspeisung“ betrieben wird, z.B. im Marktstammdatenregister oder auf einem Anmelde- bzw. Inbetriebnahmeformular, ist dagegen nicht ausreichend.²⁸ Das Messkonzept „Volleinspeisung“ kann nämlich auch bei Anlagen verwendet werden, die in der sonstigen Direktvermarktung betrieben werden sollen.

51 Die Angabe des Messkonzepts „Volleinspeisung“ war auch bereits vor Inkrafttreten von § 48 Abs. 2a EEG 2023 üblich. Sie enthält nicht ohne Weiteres die neu hinzugekommene Mitteilung von Anlagenbetreibenden, tatsächlich auch vergütungsrelevante Volleinspeisung im Sinne des § 48 Abs. 2a EEG 2023 vornehmen zu wollen.

52 Aus Sicht der Netzbetreiber ist somit die Zuordnung zum Messkonzept „Volleinspeisung“

²⁷Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 14.

²⁸Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 15. Die Clearingstelle begrüßt die Empfehlung des BDEW, die Veräußerungsform sowie auch den Volleinspeisungsbonus bereits beim Netzanschlussverfahren angeben zu können, da es zur Streitvermeidung beiträgt, wenn Anlagenbetreibende und Netzbetreiber frühzeitig über Vergütungsmodi ins Gespräch kommen.

allein nicht hinreichend für eine eindeutige Zuordnung zur Vergütungskategorie „Volleinspeisungsbonus“.

- 53 Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass Volleinspeisungsanlagen standardmäßig den Volleinspeisungsbonus erhalten, hätte er eher eine Regelung mit Opt-Out statt der nun geltenden Opt-In-Regelung geschaffen. Stattdessen hat er als Tatbestandsvoraussetzung eine bestimmte Mitteilung mit Form und Frist definiert. Diese rechtliche Hürde kann nicht mit einer bereits zuvor notwendigen Mitteilung über das Messkonzept genommen werden.
- 54 Ebensowenig ist die Auswahl von „Volleinspeisung“ im Marktstammdatenregister eine mit § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vereinbare Mitteilung an den Netzbetreiber.²⁹ Auch hier mangelt es an inhaltlicher Schärfe. Zudem haben materiell-rechtlich Registrierungen im Anlagenregister oder Marktstammdatenregister keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen nach dem EEG, insbesondere nicht für die Inanspruchnahme von Zahlungen nach dem EEG gemäß dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs. 3 MaStRV³⁰.
- 55 Die inhaltlichen Anforderungen an die Mitteilung dienen nicht nur Netzbetreibern zur Zuordnung der Anlage zum Volleinspeisungsbonus, sondern schützen auch die Anlagenbetreibenden. Wenn Anlagenbetreibende entgegen ihrer Pflicht nach einer entsprechenden Mitteilung bspw. unterjährig in die Überschusseinspeisung wechseln, werden — zusätzlich zum Entfallen des Anspruchs auf den Volleinspeisungsbonus — gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 Strafzahlungen fällig. Diese fallen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 in Höhe von 2 Euro pro installierter Kilowattstunde der Anlage und Kalendermonat an, wenn Anlagenbetreibende „entgegen der Mitteilung ... nicht den gesamten in einem Kalenderjahr erzeugten Strom in das Netz einspeisen“.

2.4 Keine jährliche Mitteilung

- 56 § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 schreibt nicht vor, dass die Mitteilung jährlich wiederholt werden muss. Sie kann für ein Kalenderjahr, für mehrere bestimmte Kalenderjahre oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.³¹

²⁹ Anderer Auffassung Stellungnahme der *Renergie*, S. 1.

³⁰ Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) v. 10.04.2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer Energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151), alle Fassungen abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

³¹ Ebenso die Stellungnahme des *BDEW*, S. 15 sowie die Stellungnahme der *Renergie*, S. 1.

2.4.1 Wortlaut

- 57 Die Formulierung „im Übrigen“ in § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 bedeutet nicht, dass jährlich nach der Inbetriebnahme eine Mitteilung vor dem 1. Dezember zu erfolgen hat. Eine Meldung vor dem 1. Dezember ist nur dann angezeigt, wenn die Mitteilung nicht bereits im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme erfolgt ist oder eine Mitteilung für mehrere Jahre³² bzw. bis auf Weiteres erfolgt ist.
- 58 Eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Mitteilung wird dem Wortlaut gerecht.³³

Beispiel:

Eine Mitteilung über die beabsichtigte Volleinspeisung erfolgt am 5. November 2025 für die Jahre 2026 bis 2028. So liegt auch für die Betrachtung der Mitteilung für das Jahr 2028 der Meldetag des 5. November 2025 wie gesetzlich vorgesehen „vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“. Es ist keine Mitteilung *im* vorangegangenen Kalenderjahr festgeschrieben.

2.4.2 Systematik

- 59 Systematische Erwägungen sprechen zunächst dafür, dass eine jährliche Mitteilung zu erfolgen hat.
- 60 In § 48 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 EEG 2023 zur Ausnahme von der Anlagenzusammenfassung beim Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage fand sich dieselbe Formulierung („und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“) wie in § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 wieder.³⁴ Hier wurde zunächst eine jährliche Meldung geregelt und später wurde die zitierte Passage wieder zurückgenommen³⁵, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.³⁶

³²So auch *Lippert*, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 16. Aufl., Stand: 01.11.2024, § 48 EEG 2023, Rn. 92.

³³Ebenso die Stellungnahme des *BDEW*, S. 15 f.

³⁴Vgl. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

³⁵Vgl. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 16.05.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

³⁶BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 96.

- 61 In der Gesetzesbegründung zum Solarpaket I heißt es zu der Streichung der zitierten Passage:

„Die Meldepflicht bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage wird vereinfacht. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber müssen nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen.“³⁷

„Die Vereinfachung der Meldepflicht bei gleichzeitigem Betrieb einer Voll- und einer Teileinspeiseanlage in § 48 Absatz 2a EEG 2023 reduziert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da Anlagenbetreibende und Netzbetreiber nur noch bei Änderungen an den Anlagen Informationen austauschen müssen.“³⁸

- 62 So könnte man zunächst davon ausgehen, dass auch in der benachbarten Norm des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 die Verwendung derselben Phrase dieselbe Wirkung entfalten soll und damit eine jährliche Meldung zu erfolgen hat. Jedoch widerspricht diese Auslegung der Gesetzesbegründung zu § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 sowie dem Sinn und Zweck der Norm.

2.4.3 Genese

- 63 Der Netzbetreiber soll durch die rechtzeitige Mitteilung des Anlagenbetreibenden insbesondere befähigt sein, die Abschlagszahlungen entsprechend zu erhöhen. Auch dem steht eine Meldung für mehrere bestimmte Jahre oder auf unbestimmte Zeit nicht entgegen.
- 64 In der Gesetzesbegründung zum Sofortmaßnahmengesetz heißt es zu § 48 Abs. 2a EEG 2023:

„Neben der Einspeisung des gesamten Stroms in das Netz – deren Darlegung gegenüber dem Netzbetreiber muss der Anlagenbetreiber durch eine entsprechende mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sicherstellen – ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der entsprechenden anzulegenden Werte, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diesen Umstand vor dem 1. Dezember des Vorjahres in Textform mitteilt. Die Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber ist dabei sowohl mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr als auch für mehrere Jahre möglich. In der Praxis wird auf Grundlage der

³⁷BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 124.

³⁸BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 69 f.

Mitteilung insbesondere möglich, dass der Netzbetreiber die angekündigte Volleinspeisung bei der Festlegung oder Anpassung angemessener Abschlagszahlungen im Rahmen des § 26 Absatz 1 EEG 2023 berücksichtigt.“³⁹

- 65 Ausdrücklich wollte der Gesetzgeber mit der Norm eine Mitteilung mit Wirkung für mehrere Jahre ermöglichen.⁴⁰
- 66 Auch eine Mitteilung bis auf Weiteres ist sowohl vom Wortlaut als auch von der Gesetzesbegründung erfasst, da sie eine Mitteilung für mehrere unbestimmte Jahre darstellt. Wenn sich nichts an der bisher vom Anlagenbetreibenden erklärten Mitteilung ändert, kann der Netzbetreiber weiterhin rechtzeitig angemessene Abschläge festlegen.⁴¹

2.4.4 Sinn und Zweck

- 67 Nach Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 dient eine auf mehrere Jahre ausgerichtete Mitteilung der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung.
- 68 Zur Festlegung der Abschlagszahlungen sollen Netzbetreiber für die Auszahlung des Volleinspeisungsbonus ausreichend Vorlaufzeit erhalten (vgl. Abschnitt 2.2). Wenn Anlagenbetreibende für mehrere Jahre im Voraus eine Erklärung bezogen auf den Volleinspeisungsbonus abgeben, können Netzbetreiber genauso am 1. Dezember des Vorjahres nachvollziehen, ob ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres der Bonus zu zahlen ist, wie auch bei einer jährlichen Meldung.
- 69 Die systematischen Erwägungen allein vermögen die Argumente mit Hinblick auf Wortlaut, Genese sowie Sinn und Zweck nicht zu entkräften.
- 70 Eine Mitteilung für mehrere bestimmte Jahre oder bis auf Weiteres kann stets vor dem 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres zurückgenommen bzw. geändert werden.⁴²

³⁹BT-Drs. 20/1630, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 197 f.

⁴⁰So auch Lippert, in: BeckOK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 16. Aufl., Stand: 01.11.2024, § 48 EEG 2023, Rn. 92.

⁴¹Unabhängig von dem Anspruch auf Einspeisevergütung besteht ein monatlich fällig werdender Anspruch der Anlagenbetreibenden auf monatliche Abschlagszahlungen gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023. Dieser besteht bereits vor der ersten Jahresabrechnung, also ab Inbetriebnahme bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres, ohne dass eine Mitteilung der Messwerte erfolgen muss. Die Abschlagshöhe wird anhand der bei der Inbetriebnahme mitgeteilten Einspeisekapazität der Anlage geschätzt. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der ersten Jahresabrechnung im folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten. Weiterführend: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 21.06.2012 – 2012/6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/emphv/2012/6>, insbesondere Abschnitte 3.3 und 3.4.

⁴²Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 15.

2.5 Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlenden Mitteilung

- 71 Die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung einer der Voraussetzungen an die Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 ist, dass für das jeweilige Kalenderjahr kein Anspruch auf den Bonus besteht. Stattdessen bemisst sich in diesen Fällen der jeweils anzulegende Wert nach § 48 Abs. 2 EEG 2023.
- 72 Auch wenn die Mitteilung unvollständig oder gar nicht erfolgt ist und dennoch eine tatsächliche Einspeisung des gesamten Stroms für ein Kalenderjahr erfolgt ist, kommt für dieses Kalenderjahr eine nachträgliche Geltendmachung des Volleinspeisungsbonus durch Anlagenbetreibende nicht in Frage. Denn der Wortlaut fordert explizit ein Nebeneinander der Mitteilung einerseits und der physischen Volleinspeisung andererseits.⁴³
- 73 Allerdings führt eine unvollständige bzw. fehlende Mitteilung in einem Kalenderjahr nicht dazu, dass der Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus für den gesamten Vergütungszeitraum der Anlage ausgeschlossen ist. Jedes Jahr aufs Neue können Anlagenbetreibende eine Mitteilung nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 an ihren Netzbetreiber abgeben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen ab dem Folgejahr den Volleinspeisungsbonus beziehen.⁴⁴

2.6 Keine Hinweispflicht der Netzbetreiber

- 74 Netzbetreiber sind nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende über die gesetzlichen Anforderungen für den Anspruch auf den Volleinspeisungsbonus nach § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 zu informieren oder auf diesen hinzuweisen.⁴⁵
- 75 Anlagenbetreibende sind selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweiligen Vergütungsvoraussetzungen zu informieren und sicherzustellen, dass diese erfüllt werden.
- 76 Dies lässt sich u. a. aus dem Wortlaut ableiten sowie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁴⁶ (BGH) zur Pflicht zur Anlagenregistrierung bei der Bundesnetzagentur und dem Votum 2019/52 der Clearingstelle⁴⁷ zur Pflicht der Anlagenbetreibenden zur Zuordnung der Veräußerungsform.
- 77 Schon dem Wortlaut nach („[w]enn der Anlagenbetreiber ... dies ... mitgeteilt hat“) sind

⁴³Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 16.

⁴⁴Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 16.

⁴⁵Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 16 ff.

⁴⁶BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

⁴⁷Clearingstelle, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 ff.

die Adressaten der Mitteilungspflichten aus § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 die Anlagenbetreibern.⁴⁸

78 Die Leitsätze a) und b) des BGH-Urteils vom 5. Juli 2017 lauten:

„a) Der Betreiber einer Photovoltaikanlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, hat sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren und ist deshalb grundsätzlich auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

b) Der Netzbetreiber ist grundsätzlich weder verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.“⁴⁹

79 Netzbetreiber sind demnach grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Anlagenbetreibende auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Veräußerungsform vor der erstmaligen Einspeisung mitzuteilen.⁵⁰

80 In ihrem Votum 2019/52 unterstreicht die Clearingstelle dies unter Bezug auf das genannte Urteil des BGH:

„Aus dem zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bestehenden Schuldverhältnis sowie aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) lassen sich im konkreten Fall keine Hinweis- oder Aufklärungspflichten des Netzbetreibers ableiten. Eine (Neben-)Pflicht des Netzbetreibers, den Anlagenbetreiber auf mögliche Pflichtverstöße und drohende Sanktionen hinzuweisen, besteht in der Regel – also ohne das Hinzukommen besonderer Umstände – nicht.“⁵¹

81 Diese Überlegungen sind auf die Mitteilung für den Anspruch auf den Volleinspeisungs-

⁴⁸Vgl. auch *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 30.03.2016 – 2016/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2016/10>, Rn. 14 ff.

⁴⁹BGH, Urte. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

⁵⁰Vgl. auch *Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 ff.

⁵¹*Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 37 f.

bonus übertragbar, da es sich hier ebenfalls um eine anspruchsbegründende Mitteilung durch den Anlagenbetreibenden handelt. Zwar ging es bei der BGH-Rechtsprechung um eine Meldung des Anlagenbetreibenden, die an die Bundesnetzagentur zu erfolgen hatte, doch führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis.⁵²

- 82 Generell empfiehlt die Clearingstelle einen frühzeitigen Austausch zwischen Anlagenbetreibenden und Netzbetreibern über die Vergütungsmodalitäten. Insbesondere, wenn Netzbetreiber die Nutzung bestimmter hauseigener Formblätter für den Volleinspeisungsbonus wünschen, ist es für eine gute Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreibenden und Netzbetreibern essentiell, diese entsprechend bereitzustellen. Zudem sollte die Bereitstellung rechtzeitig erfolgen, damit Anlagenbetreibende sie fristwährend nutzen können. Gleichzeitig erscheint eine standardisierte, in die üblichen Anmeldeprozesse von Solaranlagen integrierte Abfrage des Wunsches nach Auszahlung des Bonus für Volleinspeiseanlagen für alle Beteiligten effizienter als separate, gesondert anzufragende Formulare und ist daher vorzugswürdig.

2.7 Rat zur Praxis

- 83 Anlagenbetreibende können ihre Mitteilung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 an Netzbetreiber beispielsweise wie folgt formulieren:

„Ich werde den Strom aus meiner Solaranlage [STANDORT UND MARKTSTAMMDATENREGISTERNUMMER UND INSTALLIERTE LEISTUNG] im Jahr [KALENDERJAHR] ODER in den Jahren [KALENDERJAHRE] ODER bis auf Weiteres voll einspeisen. Dafür möchte ich den Volleinspeisungsbonus erhalten.“

Satz 2 der hier vorgeschlagenen Mitteilung ist nach dem Gesetz nicht erforderlich; er dient jedoch der Eindeutigkeit der Erklärung und wird daher zur Ergänzung angeraten.

- 84 Für die Mitteilung ist die jeweilige Frist für Neu- bzw. Bestandsanlagen (s. Abschnitt 2.2) zu beachten. Die Mitteilung kann jährlich bis einschließlich 30. November mit Wirkung für das Folgejahr zurückgenommen bzw. geändert werden. Bei Neuanlagen empfiehlt die Clearingstelle Anlagenbetreibenden, die Mitteilung möglichst frühzeitig vor der Inbetriebnahme vorzunehmen.⁵³

⁵²Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2019/52>, Rn. 45.

⁵³Nach dem Wortlaut wäre die Mitteilung auch am Tag der Inbetriebnahme, zeitlich vor der Inbetriebnahme möglich. Dies kann jedoch zu Nachweisproblemen führen, da hier die Uhrzeiten genau dokumentiert werden müssten.

- 85 Zudem hat die Mitteilung schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail, Brief oder Online-Formular) und unter Nennung des Namens des Anlagenbetreibers oder der Anlagenbetreiberin bzw. eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin (s. Abschnitt 2.1) zu erfolgen.
- 86 Netzbetreibern wird empfohlen – auch wenn es an einer gesetzlichen Pflicht dazu mangelt – Anlagenbetreibende dabei zu unterstützen, die Mitteilung für den Volleinspeisungsbonus (vollständig) abzugeben. Idealerweise sollte bereits im Netzanschlussverfahren eine entsprechende Abfrage der Veräußerungsform und speziell auch des Wunsches nach dem Volleinspeisungsbonus erfolgen.⁵⁴
- 87 Auch später im Prozess, wenn Anlagenbetreibende beispielsweise per Anruf oder Sprachnachricht beim Netzbetreiber den Volleinspeisungsbonus wünschen, könnte ein Hinweis auf das Textformerfordernis sowie die gesetzliche Mitteilungsfrist erfolgen. Ebenso wenn eine unvollständige Mitteilung von Anlagenbetreibenden schriftlich beim Netzbetreiber eingeht, könnte ein Hinweis auf die nachzureichenden Angaben erfolgen. Dies trägt maßgeblich zu einer Vermeidung von zukünftigen Streitigkeiten bei.⁵⁵

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Krumrey

Roscher

Wolter

Erfahrungsgemäß wird auf Inbetriebnahmeprotokollen jedoch zumeist nur das Datum vermerkt. Somit wird für die Nachweisfähigkeit mindestens ein Tag vor der Inbetriebnahme angeraten. Um den Netzbetreibern genug Vorlaufzeit einzuräumen, ist jedoch eine Mitteilung so früh wie möglich vor der Inbetriebnahme erstrebenswert.

⁵⁴Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 15.

⁵⁵Ebenso die Stellungnahme des BDEW, S. 7 f. sowie S. 12.